

Entschädigung wegen Zwangssterilisation - § 8 TSG

III. Zyklus - Projekt 3

Studierende: Nora Keller & Merle Terwey
Kooperationspartner_in: TransInterQueer e.V.

Projekthalt

Das Bundesverfassungsgericht stellte am 11. Januar 2011 fest, dass die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Transsexuellengesetz zur Personenstandsänderung erforderlichen operativen Eingriffe und eine eventuelle Sterilisation grundrechtswidrig und deshalb fortan nicht mehr anwendbar sind. Inwieweit und aufgrund welcher Rechtsgrundlage können Betroffene Entschädigungen erlangen, die wegen des bis dahin gültigen § 8 TSG operative Eingriffe und Zwangssterilisationen erdulden mussten?

Ergebnisse

Verschiedene Möglichkeiten, rechtlich Entschädigungen individuell einzuklagen wurden zusammengetragen, dies sowohl auf nationaler Ebene als auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Zudem wird die Möglichkeit der Errichtung eines Entschädigungsfonds angesprochen.